

BVGer E-5197/2006 vom 22. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5197_2006

FR: TAF E-5197/2006 du 22 juin 2010

IT: TAF E-5197/2006 del 22 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM, vormals BFF) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nach Lehre und Praxis können Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden. Demzufolge ist das Bundesverwaltungsgericht auch zuständig für die Beurteilung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. auch die diesbezüglich auch heute noch zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2003 Nr. 7, E. 2a.aa.).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit Urteil vom 31. Januar 2005 wies die ARK die Beschwerde gegen die Verfügung des BFF vom 21. September 2004 ab. Die Verfügung des BFF erwuchs damit in Rechtskraft. Zu Recht hat demnach die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführenden um vorläufige Aufnahme vom 15. März 2006 als Wiedererwägungsgesuch bezüglich der Frage des Vollzugs der Wegweisung behandelt. Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage des Vollzugs der Wegweisung.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 4.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn der Ausländer oder die Ausländerin weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat reisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Gemäss der heute noch zutreffenden Rechtsprechung der ARK setzt die Feststellung der technischen und praktischen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs voraus, dass sowohl seitens der betroffenen Person als auch seitens der zuständigen kantonalen und Bundesbehörden alle Anstrengungen hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise respektive der zwangsweisen Rückführung unternommen worden sind (so in EMARK 2006 Nr. 15, E. 3.3.). Ferner ist die vorläufige Aufnahme aufgrund der technischen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs erst dann anzuordnen, wenn die Unmöglichkeit bereits seit mindestens einem Jahr andauert hat und voraussichtlich auf unbestimmte Zeit, wiederum aber mindestens während eines Jahres andauern wird (so in EMARK 1997 Nr. 27, E. 4b; 1995 Nr. 14, E. 8a). Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers oder der Ausländerin in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer oder die Ausländerin eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 5.1

Seit der mit Urteil der ARK vom 31. Januar 2005 eingetretenen Rechtskraft der Verfügung des BFF vom 21. November 2004 ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz vollstreckbar, da das Einreichen eines ausserordentlichen Rechtsmittels den Vollzug nicht hemmt, ausser die Behörde entscheide anders (Art. 112 AsylG). Vorliegendenfalls beantragten die Beschwerdeführenden konsequenterweise auch keine Aussetzung des Vollzugs respektive keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den Entscheid des BFF, machten sie doch in ihrem Wiedererwägungsgesuch wie in der vorliegenden Beschwerde geltend, der Vollzug der Wegweisung sei nicht möglich, weshalb sie nach Art. 83 Abs. 1 und 2 AuG vorläufig aufzunehmen seien.

E. 5.2

Obwohl der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden demnach seit dem 31. Januar 2005 vollstreckbar ist, wurden bis zum heutigen Tag seitens des BFM oder der kantonalen Behörden keine erfolgreichen Vollzugsbemühungen durchgeführt. Einzig im Januar 2006 wurde ein Termin mit der jemenitischen Botschaft organisiert, dieser wurde jedoch den Beschwerdeführenden offenbar nie bekanntgegeben (siehe diesbezüglich die

Ausführungen in der Vernehmlassung vom 28. Juni 2006 [act. 8] sowie der interne Schriftenwechsel und die internen Aktennotizen der Vorinstanz [A36, A37 und A38]). Auf Anfrage des kantonalen Migrationsamtes zum Stand der Papierbeschaffung führte der zuständige Beamte der Abteilung Rückkehr des BFM aus, dass eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht worden sei. Diese sei noch hängig, weshalb mit der Papierbeschaffung nicht weitergefahren werden könne (siehe Vollzugsdossier, Mail vom 16. Februar 2007).

E. 5.3

Seitens der Beschwerdeführenden wurde im Wiedererwägungsgesuch geltend gemacht, sie hätten versucht, einen Termin bei der jemenitischen Botschaft zur erhalten, was aber ohne Mitwirkung der Behörden nicht funktioniere (A25, S. 3). Nachdem die Beschwerdeführenden zu Beginn des Beschwerdeverfahrens noch geltend machten, sie könnten ohne Mitwirkung der Behörden keinen Termin bei der jemenitischen Botschaft erhalten, stünden aber jederzeit zur Verfügung (act. 1 und act. 10), reichten sie im Laufe des Beschwerdeverfahrens Unterlagen ein, welche belegen sollten, dass weder die somalischen, noch die jemenitischen Behörden bereit seien, ihnen Reisepapiere auszustellen: So bestätigte die jemenitische Botschaft in einem Schreiben vom 9. April 2008 die Vorsprache der Beschwerdeführenden und die Tatsache, dass die Botschaft keine Papiere herstellen könne, solange die Beschwerdeführenden keine Originalpapiere beibringen könnten (act. 14). Weiter brachten die Beschwerdeführenden vor, dass sie trotz Vorsprechens auf der somalischen wie auf der jemenitischen Botschaft keine Papiere erhalten hätten (vgl. act. 1, S. 2; act. 14 und act. 33). Anlässlich des letzten Vorsprachetermins am 18. Februar 2010 führte die jemenitische Vertretung in der Folge aus, dass sie keine Beweise dafür gefunden habe, dass die Beschwerdeführenden jemenitische Staatsangehörige seien (vgl. Schreiben der Botschaft vom 24. Februar 2010 in act. 33). Die somalische Vertretung führte in einem Schreiben vom 26. März 2010 aus, dass die Behörden nach einem Interview mit den Beschwerdeführenden der Meinung seien, dass diese nicht die somalische Staatsbürgerschaft besässen (Schreiben der somalischen Vertretung in Genf vom 26. März 2010 in act. 33).

E. 5.4

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Juni 2006 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde und führte aus, dass jemenitische Staatsbürger die jemenitische Vertretung selbständig kontaktieren könnten und in einigen Fällen bereits ganze Familien auf der Vertretung Reisepapiere hätten organisieren können. Aus der Beschwerde sei in keiner Weise ersichtlich, dass sich die Beschwerdeführenden jemals ernsthaft um den Erhalt solcher Papiere bemüht hätten. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels führte die Vorinstanz am 30. April 2008 aus, dass die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet seien, bei der Beschaffung von Reisedokumenten aktiv mitzuwirken, was auch beinhalte, dass sie ihre Identität durch geeignete Dokumente nachweisen würden. Mit Zwischenverfügung vom 22. August 2008 wurde die Vorinstanz im Rahmen eines weiteren Schriftenwechsels aufgefordert, ihre konkreten Vollzugsbemühungen seit Erlass der angefochtenen Verfügung vom 24. März 2006 darzulegen. Mit Vernehmlassung vom 29. September 2008 führte die Vorinstanz jedoch nichts Neues an (act. 24)

E. 5.5

Nicht zuletzt aufgrund des langen Zeitablaufs seit Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs im März 2006 respektive der Beschwerde im April 2006 reichte der Rechtsvertreter am 6. August 2009 eine Beschwerdeergänzung zu den Akten und machte die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen fortgeschrittenen Integration der minderjährigen Kinder (welche nunmehr ausführlich dokumentiert wurde) geltend. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Art. 83 Abs. 4 AuG anzuordnen.

E. 5.6

Die Frage, ob sowohl die Beschwerdeführenden als auch die Behörden alle erforderlichen Anstrengungen für eine Zwangsvollstreckung bzw. eine freiwillige Rückkehr ins Heimatland unternommen haben oder nicht und ob folglich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nicht möglich im Sinne der obigen Ausführungen ist, kann vorliegend offen gelassen werden, da im Folgenden aufgezeigt werden soll, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nicht zumutbar ist. Die Wegweisungsvollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eines von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bestimmung über die vorläufige Aufnahme zufolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage i.S. von Art. 44 Abs. 3 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 [AS 1999 2273] per 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist).

E. 6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (EMARK 2005 Nr. 12 E. 10.3 S. 114, EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, je mit weiteren Hinweisen). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. EMARK 2005 Nr. 6, E. 6.2). In Bezug auf das Kindeswohl können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife,

Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz usw.. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld wieder herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVG 2009/28 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., je mit weiteren Hinweisen).

E. 6.2

Während Kindern in einem anpassungsfähigen sehr jungen Alter die Rückkehr in ihr Heimatland selbst nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Gastland gemeinhin zugemutet wird, verlangt ein Wegweisungsvollzug eines langjährig anwesenden Adoleszenten sowie auch eines zwischenzeitlich erwachsen gewordenen Kindes beziehungsweise Jugendlichen eine differenzierte Betrachtung. Abzuwägen sind dabei insbesondere die besonderen Bindungen, welche die betreffende Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in dem sie massgeblich ihre Erziehung erhalten, den Grossteil der sozialen Kontakte geknüpft und ihre eigene Identität entwickelt hat. Die Gewichtung der Aufenthaltsdauer hat sodann der Intensität und Prägung des Aufenthalts Rechnung zu tragen.

E. 6.3

Die Beschwerdeführenden verliessen den Jemen im September 2003 und stellten noch im gleichen Monat ihr Asylgesuch in der Schweiz. Die Kinder der Beschwerdeführenden sind demnach seit beinahe sieben Jahren in der Schweiz. Zum Zeitpunkt der Ausreise aus ihrer Heimat war C. _____ 13jährig, D. _____ war neunjährig, E. _____ siebenjährig, F. _____ fünfjährig, G. _____ dreijährig und H. _____ gerade einige Monate alt. Abgesehen von C. _____, welcher mittlerweile volljährig geworden ist, sind alle Kinder zum heutigen Zeitpunkt minderjährig.

E. 6.3.1

Vorab ist die Situation der fünf minderjährigen Kinder genauer zu betrachten: Alle Kinder haben ihre gesamte, oder im Falle von D. _____ ihre beinahe gesamte Schulzeit und damit prägende Jugendjahre in der Schweiz verbracht. Gemäss Akten sind sie alle bestens integriert; so ist D. _____, heute 16jährig, [Ausführungen zur Integration von D. und E. im Gemeinde- und Vereinsleben]. [Ausführungen zur guten schulischen Integration von F., G. und H. mittels Schreiben der Lehrerschaft]. Allen Kindern wird von Seiten ihrer Lehrerinnen und Lehrer, sowie von zahlreichen Nachbarinnen und Freunden eine ausserordentliche Integration attestiert. Aktenkundig ist, dass die gesamte Familie ausserordentlich viel Kontakt mit Menschen aus der Gemeinde K. _____ pflegt und sich die Eltern und damit folglich auch die Kinder im Gemeindeleben engagieren. Sie haben

zudem offenkundig eine überdurchschnittliche Sozialisierung in der Schweiz durchlaufen, haben zahlreiche Freundschaften aufgebaut und sprechen flüssend Deutsch wie Schweizerdeutsch. Aufgrund dieser Ausführungen kann bei allen Kindern davon ausgegangen werden, dass eine klare Integration betreffend der schweizerischen Kultur und Lebensweise erfolgt ist. Demgegenüber dürften alle minderjährigen Kinder kaum über die (mündlichen und schriftlichen) sprachlichen Fähigkeiten verfügen, welche sie für eine schulische und berufliche Wiedereingliederung im Jemen benötigen würden. Auch angesichts der kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und ihrem Herkunftsland Jemen wäre ihre Integration in der Heimat in erhöhtem Mass in Frage gestellt. Es besteht bei dieser Sachlage - insbesondere für die älteren minderjährigen Kinder der Beschwerdeführenden - somit die konkrete Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Integration in die ihnen weitgehend fremde respektive fremdgewordene Kultur und Umgebung im Heimatland andererseits zu starken Belastungen in ihrer weiteren Entwicklung führen würde, die mit dem Schutzzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wäre. Ob allenfalls eines der jüngeren Kinder, namentlich G._____ oder H._____, noch in einem als anpassungsfähig geltenden Alter wäre, in welchem ihm allenfalls eine Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden könnte, kann vorliegend nach dem Grundsatz der Einheit der Familie keine Rolle spielen (Art. 44 Abs.1 in fine AsylG).

E. 6.3.2

Weiter gilt es die Situation [Ausführungen zur Altersabfolge der Kinder] heute volljährigen Sohnes C._____ zu erfassen, der als Minderjähriger in die Schweiz kam, in der Zwischenzeit volljährig geworden ist, und dem - wie sich aus den Akten ergibt - eine bemerkenswerte Integration gelungen ist: C._____ war im Zeitpunkt der Einreise 13jährig und damit mitten in der Adoleszenz. Gemäss Schreiben seiner ehemaligen Lehrerschaft war C._____ ein neugieriger, freundlicher und angenehmer Schüler, welcher sich in bemerkenswerter Weise die deutsche Sprache zu eigen gemacht, bereits nach kurzer Zeit gute bis sehr gute Leistungen in der Schule erbracht hat und in deutscher Grammatik gar seinen Mitschülerinnen und Mitschülern voraus war (siehe Schreiben von N._____ vom 14. Juli 2006 bei act. 11, sowie Schreiben des Lehrerteams K._____ vom 30. April 2009 und Schreiben von O._____, Lehrerin für Deutsch als Zweitsprache, vom 29. April 2009 bei act. 32). Nachdem er 2007 die Schule abschloss, wurde er dank seiner guten Integration in K._____ und seiner sprachlichen Fähigkeiten (mangels Möglichkeit, ihn als Lehrling anzustellen) als Praktikant bei der Gemeinde [Ausführungen zum Arbeitsbereich] angestellt. Sein Vorgesetzter attestiert ihm ein "grosses geistiges Potential," "Biss und einen grossen Durchhaltewillen" (vgl. Mail von P._____ vom 1. Juli 2008 bei act. 20). C._____ übt in seiner Freizeit [Ausführungen zur Tätigkeit von C. in seiner Freizeit] und besucht neben seiner 100% Beschäftigung als Praktikant einen Deutschkurs mit Diplomabschluss sowie einen Englischkurs (vgl. Schreiben der Sozialbehörde K._____ vom 29. April 2009). C._____ ist es demnach gelungen, als junger Erwachsener in einer überaus schwierigen Situation weiterhin engagiert und motiviert zu bleiben, was ein Zeichen von bemerkenswerter Charakterstärke und Integrität ist. Nicht zuletzt ist ihm dies wohl auch dank seiner hervorragenden Integration in der Gemeinde K._____ gelungen, welche ihm sofort eine Lehrstelle anbieten würde (siehe act. 20). C._____ ist zwar erst im Alter von 13 Jahren in die Schweiz gekommen. Nichtsdestotrotz kann aber festgestellt werden, dass er den für das anstehende Berufsleben

wesentlichen Teil der Sozialisation in der hiesigen Kultur erlebt hat. Aus den Akten geht nicht hervor, dass er in den knapp sieben Jahren seines Aufenthaltes in der Schweiz eine mit den hiesigen Bindungen vergleichbare Beziehung mit Bezugspersonen seines Heimatlandes hat unterhalten können. Er würde heute somit aus einer Lebensstruktur herausgerissen, welche sich grundlegend von derjenigen im Jemen unterscheiden dürfte und welche während der letzten Jahre seine Persönlichkeitsentwicklung und seinen Alltag geprägt hat. Da er seit mehr als sechs Jahren im Kanton (...) lebt, dort die Schule besucht, Ausbildungen absolviert und geplant und sich in sozialer Hinsicht überdurchschnittlich integriert hat, dürfte er an diese Kultur und Lebensweise assimiliert sein. Wie bereits erwähnt, kann die Verwurzelung in der Schweiz eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt. Angesichts der überdurchschnittlichen Integration C.____s, der während knapp sieben Jahren erfolgten, sämtliche Lebensbereiche betreffenden Prägung, der kulturellen Differenzen zum Heimatland, dem bevorstehenden Abbruch der persönlichen Beziehungen sowie der beruflichen Projekte zeichnet sich vorliegend eine solche, mit dem Zumutbarkeitsgedanken nicht zu vereinbarende Entwurzelungssituation geradezu ab. Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht deshalb zum Schluss, dass auch ein Wegweisungsvollzug C.____s heute als unzumutbar zu gelten hat.

E. 6.3.3

Da wie oben ausgeführt der Vollzug der Wegweisung sämtlicher Kinder der Beschwerdeführenden unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist, sind die Beschwerdeführenden als erziehungsberechtigte Personen aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Familie ebenfalls vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG in fine sowie EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f.). Ob ein Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin allenfalls auch aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation ([Diagnose]) als unzumutbar zu gelten hätte, kann deshalb vorliegend offen gelassen werden.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die vorinstanzliche Verfügung vom 24. März 2006 ist demnach insoweit aufzuheben als sie die Rechtskraft der Verfügung vom 21. September 2004 bezüglich des Vollzugs der Wegweisung betrifft. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden und alle ihre Kinder in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos geworden ist.

E. 8.2

Den Beschwerdeführenden ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die vormalige Rechtsvertreterin R.____ weist in ihrer Kostennote vom

18. April 2006 einen Betrag von Fr. 200.- aus. Der heutige Rechtsvertreter S._____ weist in seiner Kostennote vom 3. Mai 2010 einen Gesamtaufwand von 8 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 150.- sowie Auslagen in Höhe von Fr. 20.- aus. Dies erscheint angesichts des erheblichen Verfahrensumfanges als angemessen (Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 VGKE). Die Parteientschädigung zu Lasten des BFM wird deshalb auf Fr. 1420.- (exklusive Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.